

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS)

Änderung vom ...

ENTWURF 12.09.2012

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
verordnet:*

I

Die Schiessverordnung des VBS vom 11. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Bst. g

Leihwaffen dürfen nicht abgegeben werden an Schützinnen und Schützen, die:

g. *Aufgehoben*

Art. 45 Abs. 5

⁵ Angehörige der Armee, die auf eine andere persönliche Waffe umgerüstet werden, erhalten eine persönliche Leihwaffe ohne den Schiessnachweis nach Absatz 1 erbringen zu müssen.

Art. 46 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 47 Rückgabe und Einzug der persönlichen Leihwaffe

¹ Die Besitzerin oder der Besitzer einer persönlichen Leihwaffe gibt diese sofort der nächstgelegene Retablierungsstelle der LBA zurück, wenn:

- a. sie oder er die Waffe nicht mehr benutzt;
- b. eine Bezugseinschränkung nach Artikel 39 besteht.

² Die LBA zieht die persönliche Leihwaffe insbesondere ein, wenn:

- a. deren Besitzerin oder Besitzer daran vorschriftswidrige Änderungen vorgenommen hat oder zugelassen hat, dass solche vorgenommen werden;
- b. deren Besitzerin oder Besitzer den Schiessnachweis nach Artikel 45 Absatz 1 nicht erbracht hat;

- c. deren Besitzerin oder Besitzer der Kontrollpflicht nach Artikel 46 Absatz 1 nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist;
- d. eine Bezugseinschränkung nach Artikel 39 besteht.

³ Der Einzug nach Absatz 2 Buchstabe a ist definitiv. Der Einzug nach Absatz 2 Buchstabe c erfolgt für mindestens drei Jahre.

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

... 2013

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:

Ueli Maurer